

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

6 (4.2.1837) Beilage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 6. Samstag den 4. Februar 1837.

Verordnungen.

Nro. 1805. Die Berechnung der Pensionen der Schullehrer betreffend.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 30. Dec. v. J. Nro. 14797. folgende Erläuterung ertheilt.

„Nach §. 50 und 51 des Schulgesetzes richtet sich die Pension eines Lehrers nach seinem nach §. 4. bemessenen gesetzlichen Gehalte, d. h. nach dem Gehalt, der in Gemäßheit des Gesetzes §. 7. auf die Klasse fällt, in welche die Schule nach §. 4. (sei es nun in Folge der Seelenzahl oder anderer im 4. Absatz des §. 4. berührten Verhältnisse) eingereiht wird. Was der Lehrer an Gehalt mehr bezieht, als was er nach der Classification der Schule anzusprechen hätte, kommt bei der Pensionirung nicht in Anschlag, dagegen muß auch der volle gesetzliche Gehalt der Klasse, in welche die Schule eingereiht ist, zu Grund gelegt werden, wenn gleich die Schule nach der Seelenzahl des Orts in eine andere Klasse gehört hätte, als in welche sie wegen anderer örtlicher Verhältnisse nach dem 4. Absatz des §. 4. gesetzt worden ist.“

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rastatt den 24. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Ro st.

Nro. 2078. Das Schießen in der Neujahrnacht betreffend.

Durch die eingekommenen Anzeigen von verschiedenen Unglücksfällen, die sich in der lehzvergangenen Neujahrnacht durch unvorsichtiges Schießen ereignet haben, hat sich Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen unter dem 9. Jänner d. J. Nro. 195. zu verfügen, daß künftig jeweils 8 oder 14 Tage vor dem Eintritt des Jahreswechsels das gegen das Schießen in der Neujahrnacht bestehende Verbot in den einzelnen Gemeinden, namentlich aber in denjenigen derselben, in welchen dieser Unfug häufig vorkommt, nachdrücklichst eingeschärft, und dabei einzelne Unglücksfälle, die sich in der jüngsten Zeit durch solches Schießen ereignet haben, als Warnung bekannt gemacht werden.

Sämmtlichen Großh. Ober und Aemtern und Bürgermeistern wird diese hohe Verfügung zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 27. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 1532. Die Anschaffung von Ledersäcken zur Aufbewahrung der Apparate von Amputations- und Trepanations-Instrumenten betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 3. d. M. Nro. 23. verfügt, damit die nach hoher Ministerial-Verfügung vom 22. Mai 1832 Nro. 6977. auf Staatskosten angeschaffte Apparate von Amputations- und Trepanations-Instrumente beim Transport nicht verstoßen und überhaupt nicht beschädigt werden, daß zu diesem Behuf Ledersäcke, die als Futterale jener Etuis dienen, angeschafft werden.

Die betreffende Physikate, woselbst solche Apparate sich befinden, werden hievon in Kenntniß gesetzt, und beauftragt, sich zu erkundigen und anher anzuzeigen wieviel ein solcher Ledersack für den dortigen Apparat kostet, um alsdann den Kostenzettel auf die Amtskasse anweisen zu können.

Rastatt den 20. Januar 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nro. 1357. Den Preis für das Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises vom Jahrgang 1836 betr.
Der Preis des Jahrgangs 1836 des mittelrheinischen Anzeigebblattes wird hierdurch mit Einschluß des Registers auf 2 fl. 21 kr. und 30 kr. Postgebühre bestimmt. Von ersterem Betrag sind jedoch für die an Großh. Behörden abgegebenen Exemplare nur $\frac{2}{3}$ zu bezahlen.
Rastatt den 19. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vd. Herpp.

Nro. 1908. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Getreidepreise von dem Markt zu Wolfach betreffend.

Nachdem gegen die durch das Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis vom 18. März 1835 Nro. 22. bekannt gemachte Fruchtpreislifte von dem Markt zu Wolfach keine Einwendungen erhoben worden sind; so wird dieselbe definitiv bestätigt und dieses anmit bekannt gemacht.
Rastatt den 25. Januar 1837.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.

Fehr. v. S t o c k h o r n.

vd. Rost.

Nro. 1909. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Getreidepreise von dem Markt zu Heilbronn betreffend.

Nachdem gegen die durch das Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis vom 29. Juli 1835 Nro. 60. bekannt gemachte Fruchtpreislifte von dem Markt zu Heilbronn keine Einwendungen erhoben worden sind; so wird dieselbe definitiv bestätigt, und dieses anmit bekannt gemacht.
Rastatt den 25. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
J. A. d. D.

Fehr. v. S t o c k h o r n.

vd. Rost.

Nro. 1836. Die im letzten Spätjahr vorgenommene Scribentenprüfung betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind die bisherigen Schreiberei-Incipienten
Franz B o t t von Rastatt,
Albert H o l z m a n n, von Rheinbischofsheim,
Friedrich M ü l l e r, von Karlsruhe und
Friedrich M o t s c h, von Gernsbach,
als Amtsbrevisorats-Scribenten, sodann
C. S. H. B r i e f f, von Karlsruhe,

im Actuariatsfach, unter Hinweisung auf die Verordnung Großh. Justiz-Ministeriums vom 30. Oct. 1834. Regierungsblatt Nro. 50. aufgenommen worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Rastatt den 24. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Nro. 2077. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der chirurgische Gehülfe Karl H a u s m a n n von Karlsruhe als Wundarzneidiener aufgenommen und ihm, unter Hinweisung auf die desfalls bestehenden Verordnungen, der gewöhnliche Lizenzschein ausgefertigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 27. Januar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R ü d t.

vd. Müller.